

FAQ-Liste zur Refinanzierung der Kosten, die Zahnarztpraxen durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur entstehen

1. Werden mir die gesamten Kosten erstattet, die bei der Anschaffung der benötigten Komponenten und Dienste entstehen?

Gemäß § 291a Abs. 7 SGB V müssen die erstmaligen Anschaffungskosten sowie die Kosten, die Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen, von den Krankenkassen erstattet werden. KZBV und GKV-Spitzenverband haben hierzu eine Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (s. [Anlage 11 zum BMV-Z](#)) geschlossen, die im Detail regelt, welche Komponenten und Dienste refinanziert werden. Die erstmaligen Anschaffungskosten dieser Komponenten und Dienste werden durch eine so genannte „Erstausstattungs pauschale“ rückerstattet, die in Abhängigkeit von der Praxisgröße gestaffelt wird. Die Kosten, die der Praxis für den laufenden Betrieb entstehenden, werden durch eine monatliche „Betriebskostenpauschale“ finanziert.

Die Höhe der Pauschalen und deren Auszahlungsmodalitäten ist in der Pauschalenvereinbarung (s. [Anlage 11a zum BMV-Z](#)) festgelegt, die ebenfalls auf der Website der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unter www.kzbv.de veröffentlicht ist.

Eine Liste der für den Online-Rollout zugelassenen Komponenten ist auf der [Website der gematik](#) einsehbar.

Die meisten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) verfügen über Online-Portale, die in der Regel für die jeweilige Praxis anzeigen, welche Pauschalen der Praxis zustehen. Ausschlaggebend sind hier Praxisgröße, die Zahl der Standorte oder die Zahl der Zahnärzte in der jeweiligen Praxis.

Die Pauschalen umfassen jeweils nur die für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur notwendigen Komponenten und Dienste („Standard-Erstausstattungs paket“ und „Standard-Betriebspaket“). Darüber hinaus gehende Kosten, zum Beispiel für ein zusätzliches Kartenterminal, müssen durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst getragen werden. Auch Kosten, die für die Anschaffung und den Betrieb zusätzlich erforderlicher Komponenten bei der Nutzung des so genannten Standalone-Szenarios (s. gematik-Informationsblatt „[Anschluss einer medizinischen Einrichtung](#)“) entstehen, müssen gemäß § 2 Abs. 8 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung durch die jeweilige Vertragszahnärztin und den jeweiligen Vertragszahnarzt selbst getragen werden.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

2. Wo und wie kann ich die Erstattung der Kosten beantragen?

Die Beantragung und Auszahlung der Pauschalen erfolgt über die KZVen.

Für die Beantragung der Pauschalen stellen die meisten KZV ein entsprechendes Online-Formular im jeweiligen KZV-Internet-Portal zur Verfügung, das in der Regel schon mit der Zahl der Komponenten und Dienste vorbefüllt ist, die der Praxis – abhängig von Praxisgröße, Standorten und Zahl der dort arbeitenden Zahnärzte etc. – zustehen. Auch die daraus resultierenden Pauschalen können dort bereits angegeben sein, so dass die Praxis bewerten kann, ob die Kosten für angebotene Produkte von den Pauschalen vollumfänglich gedeckt sind oder ob ggf. Zuzahlungen erforderlich wären.

Für die Abwicklung der Finanzierung bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die jeweilige Wahl-KZV zuständig.

Über das genaue Vorgehen bei der Beantragung der Pauschalen informiert Sie die KZV, die für Ihre Praxis zuständig ist.

3. Neben meiner vertragszahnärztlichen Zulassung verfüge ich auch über eine vertragsärztliche Zulassung. Wo beantrage ich in einem solchen Fall die Erstattung der Kosten?

Auch wenn Sie als Praxis für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie aufgrund einer Doppelapprobation statt eines zahnärztlichen elektronischen Praxisausweises (SMC-B) einen ärztlichen elektronischen Praxisausweis beantragt haben, wird in diesem Fall die Refinanzierung immer über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung vorgenommen.

4. Erhalte ich die Erstattungspauschale für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA, elektronischer Zahnarzteausweis) auch, wenn ich den HBA erst später beantragen kann?

Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit alle (Landes)Zahnärztekammern den elektronischen Zahnarzteausweis ausgeben werden – sofern dies nicht bereits der Fall ist – und dieser daher zum Zeitpunkt der Bestellung der übrigen Komponenten für die Praxisausstattung beantragt werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, bleibt der Anspruch der Zahnärztin oder des Zahnarztes auf die Erstattungspauschale für den HBA bestehen. Sobald die zuständige Kammer den elektronischen Zahnarzteausweis ausgibt, kann die Auszahlung der Erstattungspauschale für den HBA bei der KZV beantragt werden.

Auch bereits ausgegebene ZOD-Karten und elektronische Heilberufsausweise der Generation 0 berechtigen zur Auszahlung der Pauschale für den Heilberufsausweis. Mit dem GKV-Spitzenverband besteht die Absprache, dass sich der betroffene Zahnarzt jedoch bei Ablauf seiner derzeit eingesetzten Karte (ZOD-Karte oder elektronischer Heilberufsausweis der Generation 0) einen elektronischen Heilberufsausweis der Generation 2 beschaffen muss. Die Pauschale wird kumuliert für die Laufzeit des Zertifikates – also alle fünf Jahre – ausgeschüttet. Dies gilt auch, wenn bereits ein Vorläufer-HBA in der Praxis verwendet wird, so dass die Auszahlung der Pauschale nicht notwendigerweise mit dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate zusammenfällt.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

5. Was ist, wenn ich eine bereits ausgestattete Praxis kaufe?

Beim Kauf einer bereits ausgestatteten Praxis können die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur prinzipiell (technisch) weiter genutzt werden. Aus Sicht der gematik ist eine Weitergabe grundsätzlich unbedenklich, solange

- sich die veräußernde Praxisinhaberin oder der veräußernde Praxisinhaber bewusst ist, dass die Protokolldaten des Konnektors (enthalten keinen direkten Personenbezug) für den nächsten Eigentümer sichtbar sind, und
- die neue Praxisinhaberin oder der neue Praxisinhaber auf die Kontinuität der sicheren Lieferkette vertrauen kann.

Letzteres wäre aus Sicht der gematik insbesondere dann der Fall, wenn der Konnektor in der Praxis verbleibt, wie es bei einer Praxisübernahme in der Regel üblich ist.

Grundsätzlich hat jeder Zahnarzt, der eine vertragszahnärztliche Zulassung erhält, Anspruch auf das Erstausstattungspaket – auch wenn er die für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur notwendigen Komponenten einer bestehenden Praxis übernimmt. Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) des vorherigen Praxisbesitzers kann auf keinen Fall übernommen und weitergenutzt werden.

Grundsätzlich müssen für den Betrieb wie auch für die Außerbetriebnahme oder Veräußerung der Geräte die Vorgaben des Dienstleisters oder des Herstellers in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) oder Benutzerhandbüchern beachtet werden.

6. Was ist, wenn sich die Struktur oder Größe meiner Praxis ändert (z. B. durch Gründung einer BAG)?

Die Änderung der Praxisstruktur oder -größe wird üblicherweise zeitnah der zuständigen KZV mitgeteilt. Die KZV wird daraufhin – sofern und soweit ihr das möglich ist – die Angaben im Refinanzierungsformular anpassen und der Praxis eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, sofern der Praxis aufgrund der Änderung weitere Komponenten wie zum Beispiel zusätzliche Kartenterminals oder weitere Heilberufsausweise zustehen.

Auch die monatliche Betriebskostenpauschale, die der Praxis zusteht, wird eventuell angepasst.

Besteht die Änderung zum Beispiel darin, dass sich eine BAG in zwei Einzelpraxen teilt, kann die Ausstattung nur in einer Praxis verbleiben. Die andere Praxis stellt für die neu angeschaffte Ausstattung einen Refinanzierungsantrag bei ihrer KZV.

7. Was ändert sich bezüglich der Refinanzierung, wenn ich mit meiner Praxis in einen anderen KZV-Bereich umziehe?

Bei Umzug in einen anderen KZV-Bereich werden die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur – genau wie die übrige Praxisausstattung und das Praxisverwaltungssystem mit den zugehörigen EDV-Komponenten – mitgenommen. Jedoch muss bei der dann für die Praxis zuständigen KZV ein neuer elektronischer Praxisausweis (SMC-B) beantragt werden.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Die Zahlung der Betriebskostenpauschale erfolgt nach Zulassung der Praxis über die KZV, die dann für die Praxis zuständig ist.

8. Wann besteht ein Anspruch auf ein mobiles Kartenterminal?

Ein mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 und ein weiterer elektronischer Praxisausweis (SMC-B) wird als Erstausrüstung dann finanziert, wenn die Praxis gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr oder im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht.

Als Besuchsfälle werden Einlesevorgänge der eGK je Versicherten beschränkt auf einen Vorgang im Quartal gezählt, die im Rahmen der aufsuchenden Versorgung erfolgen.

Praxen mit mindestens 100 Besuchsfällen im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens drei Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V, wird diese Ausstattung zweimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mindestens zwei Zahnärzte tätig sind.

Praxen mit mindestens 200 Besuchsfällen im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder dem Nachweis des Abschlusses von mindestens fünf Kooperationsverträgen gemäß § 119b Abs. 1 SGB V wird diese Ausstattung dreimal je Standort finanziert, wenn an dem Standort mehr als zwei Zahnärzte tätig sind.